

Stadt Dinklage

- Der Bürgermeister -

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Dinklage

Aufgrund der §§ 56 und 97 Abs. 1 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 324) und der §§ 6 (1) und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet von Dinklage in den geltenden Gemeindegrenzen. Dabei unterscheidet die Satzung nach den Teilbereichen „Innenstadt“ (Bereich I) und „übriges Gemeindegebiet“ (Bereich II), die im anliegenden Lageplan gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Werbeanlagen im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind alle Anlagen gem. § 49 (1) NBauO sowie Schaukästen, Warenautomaten und Fahnenmasten, die gewerblichen Zwecken dienen.

Diese Satzung ist bei der Anbringung und Aufstellung sowie bei der Um- und Neugestaltung von Werbeanlagen anzuwenden. Soweit bestehende Werbeanlagen den Anforderungen dieser Satzung nicht genügen, sind sie bei Änderung oder Erneuerung dieser anzupassen.

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten sowohl für genehmigungspflichtige als auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen im Sinne der NBauO.

Sie gelten jedoch nicht für Werbemedien für zeitlich befristete kulturelle, politische, sportliche, kirchliche und kommerzielle Veranstaltungen, wenn gewährleistet ist, dass die Werbeanlagen nach Ablauf der Veranstaltung wieder beseitigt werden. Weiterhin gelten sie nicht für mobile Aufsteller vor Einzelhandelsbetrieben und Handwerksbetrieben, die nur während der Geschäftszeiten aufgestellt werden.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zur Eigenwerbung zulässig (d. h. auf dem betreffenden Betriebsgrundstück bzw. in unmittelbarer Nähe).
Dies gilt sowohl für am Gebäude angebrachte Werbeanlagen als auch für freistehende Werbeanlagen (z. B. Werbeschilder, Pylone und Fahnenmasten)
2. Hinweisschilder (Wegweiser) an den Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind nur dann zulässig, wenn hierfür das von der Stadt Dinklage festgelegte Muster (Anlage 2, Muster 1) verwendet wird und der Standort des Schildes mit der Stadt abgestimmt wird. Hinweisschilder mehrerer Betriebe an einer Straßenabzweigung sind zu einem Sammelhinweisschild zusammenzufassen (Anlage 2, Muster 2 und 3).
Im Außenbereich gelten ergänzend die Vorschriften des § 49 Abs. 3 NBauO.
3. Die Anbringung von Werbeanlagen an Nebengebäuden, in Vorgärten oder an Einfriedungen ist nur zulässig, wenn eine Anbringung am Hauptgebäude nicht möglich oder unzweckmäßig ist.
4. Sind in einem Gebäude mehrere Geschäfte/Betriebe untergebracht, sind die Werbeanlagen in Größe, Erscheinungsbild und Anbringungshöhe einheitlich zu gestalten. Abweichungen wegen unterschiedlicher Firmenlogos sind als Ausnahme zulässig.
5. Die Gesamtbreite aller am Gebäude angebrachter Werbeanlagen ist auf 2/3 der Gebäudebreite zu beschränken. Ausgenommen hiervon sind umlaufende Werbebänder in den Schaufenstern bis zur Breite von 50 cm.

§ 4 Unzulässige Werbeanlagen

Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen **unzulässig**:

- Litfasssäulen
- Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen sowie Lichtprojektionen wie Bildwerfer und Filmwerbung. Ausgenommen hiervon ist Filmwerbung in üblicher Monitorgröße in Schaufenstern, die auf Fußgänger ausgerichtet ist.
- Anstrahlung von Werbeanlagen durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente.
- Zettel- und Bogenanschlüge, die auf Fassaden von Gebäuden aufgeklebt sind/werden.
- Beklebungen oder Bemalungen von Fenstern und Schaufenstern von innen oder außen mit Plakaten oder anderen undurchsichtigen Materialien.

Ausgenommen hiervon sind Schau- und Ladenfenster im Erdgeschoss, wenn die gestaltete Fläche nicht mehr als 50 % der jeweiligen Fensterfläche einnimmt.

§ 5 Besondere Bestimmungen im Teilbereich I (Innenstadt)

§ 5.1 Unzulässige Werbeanlagen

Ergänzend zu § 4 dieser Satzung sind im Teilbereich I folgende Werbeanlagen unzulässig:

- Tafeln, Flächen und Plakatwände zur Aufnahme von Wechselwerbung sowie für Zettel- und Bogenanschläge.
Ausgenommen hiervon sind Anschlagtafeln an den Wänden von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben für deren eigene Produkt-/Angebotswerbung, wenn ihre Größe im angemessenen Verhältnis zur Betriebsgröße steht.
- Warenautomaten, Terminals und Schaukästen, die kommerziellen Werbezwecken dienen und nicht in Verbindung mit einem Gebäude stehen.
- Dauerhafte Fahnenmasten für gewerbliche Zwecke
- freistehende Schilder oder Pylone (sofern keine Ausnahme nach § 5.1.1 zugelassen wird).

§ 5.1.1 Ausnahmen für freistehende Werbeanlagen

Für Einzelhandelsbetriebe ab 500 m² Verkaufsfläche und für Tankstellen sind maximal ein Schild/Pylon bis 8 m Höhe und drei Fahnenmasten pro Geschäftseinheit als Ausnahme zulässig, wenn sie auf dem betriebseigenen Parkplatz stehen und ihre Größe und Höhe im angemessenen Verhältnis zur Grundstücksgröße (Parkplatz) steht.

Bei allen anderen Betrieben gilt:

Pro Geschäftseinheit ist die Aufstellung einer freistehenden Werbeanlage (Schild, Pylon) bis zur Höhe von 3 m und zur Breite von 1 m mit einer max. Werbefläche von 1,2 m² als Ausnahme zulässig, wenn

- es an der betroffenen Straße zu keiner Häufung solcher Werbeanlagen kommt,
- sich die Werbeanlage in das Stadtbild einfügt und der Bebauung unterordnet,
- der Standort der Werbeanlage die Verkehrssicherheit und den Platzbedarf von Fußgängern und Radfahrern berücksichtigt,
- die Größe und Höhe der Werbeanlage in einem angemessenen Verhältnis zur Gebäude-, Betriebs- und Grundstücksgröße steht,
- das für die betreffende Branche übliche Maß nicht überschritten wird.

§ 5.2 Größenbeschränkung von Werbeanlagen an Gebäuden

Die Gesamtgröße aller am Gebäude angebrachter Werbeanlagen darf pro Geschäftseinheit 2,5 m² nicht überschreiten, wobei jede Gebäudeseite für sich gerechnet wird.

Die Überschreitung dieser Höchstgrenze ist als Ausnahme zulässig, wenn

- ein begründetes Erfordernis besteht und
- die Größe der Werbeanlagen im Verhältnis zur Gebäude-, Geschäfts- und Grundstücksgröße angemessen ist und
- das für die betreffende Branche übliche Maß nicht überschritten wird und
- die Werbeanlage im Stadtbild nicht verunstaltend wirkt.

§ 5.3 Gestaltung der Werbeanlagen

a) Parallelwerbeanlagen (parallel zur Fassade angebrachte bzw. auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen)

- Die Anbringung von Parallelwerbeanlagen ist nur zulässig unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses.
- Die Gesamtbreite der Werbeanlage(n) ist auf 2/3 der Hausbreite zu beschränken.
- Die Werbeanlage ist grds. aus Einzelteilen (z. B. Einzelbuchstaben) zu bilden, deren Höhe größer als ihre Breite ist. Zwischen den Einzelteilen muss die Fassade sichtbar sein.
Transparentwerbung (geschlossene Werbeanlage) ist dann zulässig, wenn deren Breite auf die des jeweiligen Schaufensters beschränkt bleibt und die einzelne Anlage nicht größer als 2 m² ist. Selbstleuchtende Transparente dürfen höchstens 1,5 m² groß sein.
- Die Höhe der Werbeanlage darf nicht das Maß von 1 m überschreiten. Mehrere Anlagen dieser Art übereinander sind nicht zulässig.
- Das Hervortreten vor die Fassadenußenkante ist bis zum Maße von 0,25 m zulässig.

b) Ausleger (rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen)

- An jeder einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade ist die Anordnung eines Auslegers zulässig. Bei größeren Gebäuden mit mehreren Geschäften ist ein Ausleger pro Geschäft zulässig.
- Die Anbringung der Ausleger ist nur zulässig unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses.
- Die zur Fassade senkrechte Auskragung darf das Maß von 1,00 m, die zur Fassade parallele Breite das Maß von 0,20 m, die Höhe das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.

c) Warenautomaten, Terminals und Schaukästen

- Warenautomaten, Terminals und Schaukästen zum Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur in Verbindung mit Gebäuden zulässig. Sie sind so anzuordnen, dass sie nur geringfügig vor die Gebäudeaußenkante hervortreten und die Nutzung der Verkehrsflächen dadurch nicht eingeschränkt wird.
- Schaukästen, die der Information der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen dienen, sind abweichend davon auch freistehend an der Grundstücksgrenze oder an der Zuwegung zu Gebäuden zulässig. Der Fußgängerverkehr darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sponsorenwerbung auf diesen Schaukästen ist dann zulässig, wenn sie gegenüber dem eigentlichen Informationszweck untergeordnet ist.

d) Werbeanlagen für „Freie Berufe“

- Schilder, die Gebäude und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, kennzeichnen, sind an dem betreffenden Gebäude neben der Eingangstür im Erdgeschoss oder freistehend an der Zuwegung zu diesem anzuordnen. Sind mehrere Schilder dieser Art notwendig, sind sie zu einer gestalterischen Einheit zusammenzufassen.
- Die Werbefläche des einzelnen Schildes darf nicht mehr als 1,5 m² betragen. Ansonsten gelten die Vorschriften zu Parallelwerbeanlagen und freistehenden Schildern entsprechend.

§ 6 Besondere Bestimmungen im Teilbereich II (übriges Gemeindegebiet)

Größenbeschränkung von Werbeanlagen am Gebäude

Für Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 500 m² Verkaufsfläche, Dienstleistungsbetriebe und Gebäude für freiberuflich Tätige im Teilbereich II gelten der § 5.2 und 5.3 dieser Satzung entsprechend; d. h. die Höchstgrenze für am Gebäude angebrachte Werbeanlagen beträgt 2,5 m² pro Geschäftseinheit und Gebäudeseite mit den entsprechenden Gestaltungsvorgaben. Die in § 5.2 genannten Ausnahmetatbestände gelten für diese Betriebe ebenfalls entsprechend.

Werbeanlagen für Einzelhandelsbetriebe über 500 m² Verkaufsfläche sowie für Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe sind im Teilbereich II bis zur Höchstgrenze von 2,5 m² pro Geschäftseinheit und Gebäudeseite ohne Einschränkungen zulässig.

Anträge auf Werbeanlagen für diese genannten Betriebe, die über die Höchstgrenze von 2,5 m² hinausgehen, werden im Teilbereich II auf Grundlage dieser Satzung im Einzelfall entschieden. Bei der Entscheidung über einen derartigen Antrag ist die Örtlichkeit (Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiet), die Betriebs- und Grundstücksgröße, die umgebende Bebauung, die Branchenüblichkeit sowie das städtebauliche Erscheinungsbild zu berücksichtigen. Eine Höchstgrenze wird nicht festgelegt.

§ 7 Ausnahmen

Von diesen örtlichen Bauvorschriften können gem. § 56 Abs. 2 NBauO - auf Grundlage der in den einzelnen Vorschriften genannten Ausnahmetatbestände - Ausnahmen zugelassen werden, wenn die städtebaulichen und baugestalterischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Ausnahmen können weiterhin zugelassen werden, wenn dadurch eine - im Sinne dieser Örtlichen Bauvorschrift – gestalterische Verbesserung des bisher genehmigten Zustandes erreicht wird.

Hinweise

1. Diese örtlichen Bauvorschriften sind ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 49 NBauO) und den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes anzuwenden.
2. Über Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Dinklage im Rahmen des entsprechenden Bauantrages oder (bei genehmigungsfreien Werbeanlagen) auf gesonderten Antrag des Bauherrn (§§85, 86 NBauO).
3. Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Unter Hinweis auf § 54 NBauO müssen Werbeanlagen ständig instand gehalten werden.
5. Die Stadt Dinklage bzw. die Baugenehmigungsbehörde kann bei allen dieser Satzung unterworfenen Maßnahmen eine Beschreibung oder zeichnerische Darstellung der Nachbargebäude, Farbskizzen und Detaildarstellungen zur besseren Beurteilung der beabsichtigten Maßnahmen verlangen.
6. Die Anwendung des Nieders. Denkmalschutzgesetzes und des Nieders. Straßengesetzes (Sondernutzung) bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

Diese örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gestaltungsrichtlinien zur Zulässigkeit von Werbeanlagen im Sanierungsgebiet außer Kraft. Weiterhin tritt der § 7 der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 29 „Burgstraße“ außer Kraft.

Dinklage, den 10.05.2011 gez. Moormann